

Freie Landschaft Schweiz
Elias Meier, Präsident
Däderizstrasse 61
2540 Grenchen

Bundesamt für Umwelt
Landschaftskonzept Schweiz
Daniel Arn
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Grenchen, den 9. September 2019

Per Mail eingereicht an: daniel.arn@bafu.admin.ch

Aktualisierung Landschaftskonzept Schweiz LKS: Anhörung und öffentliche Mitwirkung nach Art. 19 RPV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) äussern zu können.

Vorbemerkungen

Das LKS ist dem „Planungsgrundsatz der Schonung der Landschaft (Art. 13, Abs. 2 RPG)“ verpflichtet. Es richtet sich auf eine „kohärente Landschaftspolitik des Bundes“ aus und legt dazu behördenverbindliche „strategische Zielsetzungen und ... Landschaftsqualitätsziele“ fest (S. 5). Landschaft wird definiert als „Produkt der jeweiligen physischen Umgebung und der Art und Weise, wie Menschen diese wahrnehmen und erleben“ (S. 6).

Diese anthropozentrische Landschaftsdefinition trägt zwar der Tatsache Rechnung, dass unsere Landschaften immer auch kulturell geprägt sind; sie erscheint aber gerade unter dem Aspekt der Schonung der Landschaft problematisch. In unserer durchökonomisierten Gesellschaft ist es ein (zu) kleiner Schritt von der menschlichen „Wahrnehmung“ zur – einzig dem Renditedenken verpflichteten – ökonomischen „Instrumentalisierung“ und Industrialisierung der Landschaft.

Die anthropozentrische Landschaftsdefinition riskiert auszublenden, dass die grundlegenden geomorphologischen Strukturen der „Landschaft Schweiz“ – die unser kleinräumiges Land so unvergleichlich machen – ohne menschliches Zutun entstanden sind: Alpen, Voralpen,

Mittelland, Jura. Auch die – stark gefährdete – „*Biodiversität (als) wichtiger qualitativer Bestandteil der Landschaft*“ (S. 6) verdankt sich nur in geringem Mass menschlichem Wirken: Flora und Fauna waren vor uns Menschen da. Sie sind es, die unsere vielgestaltige Landschaft prägen, eine Landschaft, die grösstmögliche Schonung verlangt. So gesehen erweist sich die „Vision“ des LKS (S. 11: „*Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität.*“) seltsam ideenarme, kraftlose Leerformel: Sie ist nicht mehr als ein Zustandsbild und (frommer) Zukunftswunsch.

Wesentlich visionärer erscheint da die „*Strategie Nachhaltige Entwicklung*“ des Bundesrats (BRB vom 27.1.2016), wenn sie für die Landschaftspolitik fordert, „*die Landschaft unter Wahrung ihres Charakters weiterzuentwickeln, sich für eine reichhaltige und gegenüber Veränderungen reaktionsfähige Biodiversität einzusetzen sowie die Oekosystem- und Landschaftsleistungen zu anerkennen und zu sichern*“ (zit. nach LKS, S. 6). Was in der Landschaftspolitik nottut, sind ohnehin weniger Visionen als vielmehr die kohärente und konsequente Umsetzung der gesetzlichen Schutzziele.

Wie sehr derzeit die Landschaftspolitik inkohärent agiert, zeigt sich nur schon darin, dass nebst dem LKS auch die Aktualisierung des Windenergiekonzepts des Bundes in die Vernehmlassung gegeben wurde. Damit stehen sich zwei Konzepte gegenüber, deren Ansprüche nicht unterschiedlicher und unvereinbarer sein könnten, obwohl sie aus demselben Departement UVEK stammen. Hier die „*Schonung der Landschaft*“ – dort die Nutzung ebendieser Landschaft zur Produktion von Strom aus 200m hohen Rotoren, mit all ihren fatalen Folgen für Landschaft und Biodiversität (Näheres hierzu unter Landschaftsqualitätsziele 2040; Sachziele 2. A – G / 7. C, / 8. B; sowie unter 4.11 Wald).

Detailanmerkungen

2. Vision, Strategische Zielsetzungen und Raumplanerische Grundsätze

2.2 Strategische Zielsetzung. II (S. 11)

„*Der Bund hat die Landschaft mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bei all seinen Tätigkeiten zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten, ~~wo dies im öffentlichen Interesse liegt~~.*“

Dieser Nachsatz ist zu streichen; denn wo liegt die Schonung oder ungeschmälerte Erhaltung der Landschaft nicht im öffentlichen Interesse? Zudem widerspricht dieser relativierende Nachsatz dem raumplanerischen Grundsatz 2. 3. iii, wonach die „*Ziele des LKS in der Interessenabwägung (zu) berücksichtigen*“ sind (S. 12), und zwar „*umfassend*“.

3. Landschaftsqualitätsziele 2040

Allgemeine Landschaftsqualitätsziele, Ziel 4 (S. 14)

„Bauten und Anlagen tragen der landschaftlichen Eigenart eines Standortes Rechnung und gliedern sich optimal in natürliche und gewachsene Strukturen ein. Ihre qualitätsorientierte Gestaltung wertet den Standort auf“.

Wir beantragen die Ergänzung durch die unterstrichenen Passagen. Da das Ziel 4 fordert, „*die Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Lebensräume ist minimiert*“ und da die Entfernung von Beeinträchtigungen die Qualität erhöht, ist es angezeigt, die „Qualitätsorientierte Gestaltung“ zu präzisieren. Bauten und Anlagen können der Eigenart eines Standorts nur Rechnung tragen, wenn sie sich in bestehende Strukturen einfügen, diese nicht dominieren und die wesentlichen landschaftlichen Eigenschaften übernehmen.

Allgemeine Landschaftsqualitätsziele, Ziel 10 (S. 15)

„Anlagen ausserhalb der Bauzonen ... gliedern sich gut in die Landschaft ein und tragen dazu bei, den Charakter der Nicht-Bauzone zu erhalten“.

Wir beantragen, das Ziel wie oben unterstrichen zu ergänzen. Die Nicht-Bauzonen unterscheiden sich dadurch von der Bauzone, dass diese durch die natürliche Topographie und den Bewuchs dominiert sind und nicht von menschlichen Bauwerken. Entsprechend müssen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen darauf Rücksicht nehmen, dass die Nicht-Bauzone nicht durch eine Baute oder Anlage dominiert wird und damit den Charakter einer Bauzone erhält.

4. Sachziele

4.2 Energie Ziele 2 A – 2.C (S. 17)

Angesichts des Zeithorizonts 2040 erscheinen diese Zielsetzungen mit all ihren Relativierungen („möglichst“ / „soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar“ / „womöglich“ / „bestmöglich“) als äusserst permissiv. Es ist unschwer abzusehen, dass ökonomische Nutzungsinteressen sich gegenüber ökologischen Schutzinteressen überall durchsetzen werden, wo der Bund nicht klare und eindeutige Grenzen zieht. Deshalb sind die genannten Relativierungen ersatzlos zu streichen.

Ziel 2. E (Erläuterungsbericht 2. F) Schutz der Avifauna (S. 17)

„Die Avifauna ist vor den Gefahren der Freileitungen und vor geplanten Windenergieanlagen geschützt“.

Das Ziel 2.E ist entsprechend zu ergänzen. Das Gefahrenpotential von Freileitungen ist ungleich kleiner als von geplanten Windkraftanlagen. So hat die Vogelwarte Sempach errechnet, dass beim Windpark Peuchapatte im Kanton Jura pro Windenergieanlage durchschnittlich 20.7 Vögel pro Jahr erschlagen werden. Die Fledermäuse sind dabei nicht einberechnet. Daher ist bei der Planung von Windenergieanlagen auf die Avifauna Rücksicht zu nehmen.

Ziel 2. F (Erläuterungsbericht 2. G) Photovoltaikanlagen (S. 17)

„Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich auf bestehenden Infrastrukturen wie Dächern und Fassaden realisiert und landschafts- und ortsbildverträglich gestaltet“.

Diese landschaftsschonende Zielsetzung ist sehr zu begrüßen; aber auch sie enthält eine unnötige Relativierung: „grundsätzlich“ bedeutet in der Regel, dass Ausnahmen zulässig sind. Diese Präzisierung ist ersatzlos zu streichen.

NEUES ZIEL 2. G Windenergieanlagen (neu unter 4.2 Energie, S. 17)

„Windenergieanlagen wirken wegen der drehenden Rotoren, der dominanten Höhe und der nächtlichen roten Blinklichter als Blickfang. Sie werden an Standorten in Landschaften realisiert, welche bereits einen stark durch Bauten und Anlagen vorbelasteten Charakter aufweisen. Windenergieanlagen halten zudem einen ausreichenden Abstand zu schützenswerten Natur- und Landschaftsgebieten, insbesondere Mooren, Biotopen und Vogelschutzarealen sowie zu Naherholungs-, Sport- und bewohnten Gebieten ein. Standorte innerhalb von Wald, gefährdeten Einzugsgebieten von Trinkwasserquellen sowie Wildtierkorridoren sind ausgeschlossen.“

Wenn bereits zu den Photovoltaikanlagen ein eigenes Ziel festgelegt wird, so haben auch die Rahmenbedingungen für die Realisierung von Windenergieanlagen in einem eigenen Ziel definiert zu werden. Windenergieanlagen haben eine erheblich stärkere Auswirkung auf die Landschaft. Wenn zu einzelnen Energieproduktionsformen Ziele definiert werden, dann vor allem für die stark landschaftsbelastende Windenergie. Unbestritten ist die Definition der Windenergieanlagen als Blickfang und die Priorisierung von vorbelasteten Standorten. Gemäss der Schweizerischen Gesetzgebung sind weiter die Interessen des Landschafts-, Natur- und Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der Schutz des Waldes und des Trinkwassers. Für Windenergieanlagen müssen gegebenenfalls riesige Schneisen in Waldgebiete gerodet werden und der Bau der riesigen Betonfundamente kann das Trinkwasser gefährden.

4.7 Raumplanung

Ziel 7.C Bauten und Anlagen außerhalb des Baugebiets (S. 22)

„ (...) Nicht mehr genutzte, die Landschaft beeinträchtigende Bauten und Anlagen sind samt ihren Fundationen möglichst entfernt, ihre Standorte und Zugangswege sind renaturiert bzw. wieder-aufgeforstet“.

Bauten und Anlagen belasten die Umwelt, insbesondere die Landschaft, auch nach einem Rückbau, sofern die Fundationen und Zugangswege nicht auch vollständig entfernt und renaturiert werden. Das Ziel ist entsprechend zu ergänzen. Das aufweichende Wort „möglichst“ ist zu streichen.

4.8 Regionalentwicklung

Ziel 8.B Minimierung von Beeinträchtigungen durch Subventionen (S. 23)

„Subventionen und andere direkte und indirekte Anreize werden durch die Bundesstellen so gestaltet, dass Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur ausgeschlossen ~~minimiert~~ sind“.

Wir beantragen eine Verschärfung, denn gewisse Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur haben ihren Ursprung genau nur darin, dass damit Subventionen verdient werden. Das kann einerseits die Landwirtschaft betreffen, andererseits werden Windenergieanlagen erst in grosser Zahl geplant, seit die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) im Jahre 2009 eingeführt wurde. Damit werden insbesondere der Jurabogen und der Voralpenraum durch Windenergieanlagen gefährdet.

Die Subventionen sind daher zu streichen, wenn Bauprojekte mit dem Natur- und Landschaftsschutz in Konflikt geraten.

4.11 Wald

Ziele 11.A – F (S. 26)

In diesem Abschnitt wird nirgends erwähnt, dass Rodungen in der Schweiz grundsätzlich verboten sind. Dies ist im Text oberhalb der Ziele zu ergänzen.

Fazit

Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) bezweckt die „*Schonung der Landschaft*“.

Die Landschaft ist buchstäblich unsere Lebensgrundlage: „hochwertige Landschaften fördern Erholung und Gesundheit, stärken die Identität der Bevölkerung, tragen zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort bei und dienen einer funktionsfähigen Biodiversität“ (S. 31). Nicht zuletzt bildet der landwirtschaftlich genutzte Teil der Landschaft unsere Ernährungsgrundlage. So vielfältige Funktionen die Landschaft auch erfüllt - etwas kann sie nicht leisten: Sich selber funktionsfähig zu erhalten. Dafür bleibt sie auf eine kohärente und konsequente Landschaftspolitik angewiesen – und damit auf ein Konzept, das diese zu stützen vermag.

Ein in diesem Sinne tragfähiges Landschaftskonzept darf ausschliesslich der „Lebensgrundlage Landschaft“ verpflichtet sein. Das vorliegende LKS erweckt demgegenüber den Eindruck, vor allem anderen Interessen nachzukommen. Daraus resultieren die unzähligen Relativierungen – um nicht zu sagen: Schlupflöcher – welche die Zielsetzung „Schonung der Landschaft“ unterminieren. Die Gefahr ist gross, dass damit die „Lebensgrundlage Landschaft“ zu einer Spielwiese disparater, partikularer Interessen verkommt.

Das LKS stellt zu Recht fest: „Die Schweizer Landschaften sind seit Jahrzehnten einem immer schnelleren Wandel unterworfen.... Dabei gehen Kulturland, Freiflächen und Erholungsräume, aber auch regionaltypische Landschaftselemente und Strukturen verloren“ (S. 6). Als Ursachen für diesen Wandel werden genannt: Ausdehnung der Siedlungsfläche, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, Strukturwandel der Landwirtschaft - bis hin zu den „aktuellen Megatrends“ wie Globalisierung, Individualisierung, digitaler, demographischer und klimatischer Wandel.

Eine weitere Ursache bleibt jedoch unerwähnt: Die akute Gefährdung vieler weitgehend intakter Landschaften durch die Energiepolitik des Bundesamts für Energie. Die prioritäre Förderung ausgerechnet jener erneuerbaren Energie, die sich durch eine minimale Stromproduktion bei maximaler Umweltschädigung auszeichnet – die Windenergie – trägt massiv zur Beeinträchtigung unserer Landschaften bei.

Im LKS wird die Windenergie nicht ein einziges Mal genannt: Zwar ist da von „Anlagen“ die Rede, der Begriff „Windenergieanlage“ wird jedoch tunlichst vermieden; das zur gleichen Zeit wie das LKS in die Vernehmlassung gegebene Windenergiekonzept findet im Text des LKS keine Erwähnung.

Wenn das LKS seiner eigenen nicht nur berechtigten, sondern zwingend nötigen Zielsetzung wirklich gerecht werden soll, muss es klare Forderungen stellen und die Windenergie beim Namen nennen. Nur so kann es jenen Kräften Einhalt gebieten, für welche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft irrelevant sind, weil sie Landschaft nur als Areal für die Realisierung ihrer auf Rendite abzielenden Projekte wahrnehmen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaften der Schweiz – auf so wenig Raum - sind einmalig. Sie können auch nur einmal zerstört werden!

Sie bilden ein Potenzial, das gerade auch unter gesamtwirtschaftlichem Aspekt (u.a. Tourismus) nicht hoch genug geschätzt werden kann: Es ist von höchstem nationalem Interesse. Dieses heute

so vielfach bedrohte Potenzial gilt es vor Partikularinteressen zu schützen: Durch ein kompromissloses Landschaftskonzept Schweiz!

Für eine wohlwollende Beurteilung und umfassende Berücksichtigung dieser Anliegen danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen



Elias Meier
Präsident Freie Landschaft Schweiz